

## § 21

## Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht müssen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen in Betrieb genommen werden, wenn Personen oder Fahrzeuge in einer Entfernung von etwa 300 m nicht mehr deutlich wahrzunehmen sind.

(2) An Fahrzeugen, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind und sich in Bewegung befinden, sind unter den Bedingungen des Abs. 1 die Beleuchtungseinrichtungen für Fern- oder Abblendlicht einzuschalten. Nicht mehr als 2 Zusatzscheinwerfer gleicher Bauart können nach den Bau- und Betriebsbestimmungen für Straßenfahrzeuge in Betrieb genommen werden.

(3) Nebelschlußleuchten dürfen nur eingeschaltet werden, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder starken Regen weniger als 50 m beträgt

(4) Fahrzeugführer haben rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Fahrbahn — insbesondere die Rücksichtnahme auf entgegenkommende oder vorausfahrende Verkehrsteilnehmer — das erfordert. Bei entgegenkommenden Fahrzeugen ist stets abzublenden.

(5) Haltende oder parkende Fahrzeuge sind unter den Bedingungen des Abs. 1 ausreichend zu beleuchten. An Kraftfahrzeugen müssen

- a) außerhalb von Ortschaften und auf unbeleuchteten Parkplätzen (Anlage 2 Bild 250) längs der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen mindestens die Begrenzungs- bzw. Standleuchten,
- b) innerhalb von Ortschaften mindestens die Begrenzungs- bzw. Standleuchten oder die Parkschilder bzw. Parkleuchte

in Betrieb genommen werden.

(6) Die Beleuchtung haltender oder parkender Fahrzeuge ist nicht erforderlich, wenn sie

- a) durch andere Lichtquellen ständig ausreichend beleuchtet,
- b) außerhalb von Fahrbahnen und deren Randstreifen bzw.
- c) innerhalb einer Parkordnung (Anlage 2 Bild 254 bis 260) oder auf nicht im Abs. 5 genannten Parkplätzen (Anlage 2 Bild 250 bis 253) abgestellt

sind.

## § 22

## Warnsignale

Fahrzeugführer dürfen Warnsignale (Licht- oder Schallzeichen) abgeben, wenn sie eine Gefahr für sich oder andere Verkehrsteilnehmer erkennen oder wenn sie überholen wollen. Es ist untersagt, Warnsignale zu anderen Zwecken und mehr als notwendig abzugeben. Warnsignale entbinden nicht von der notwendigen Vorsicht.

## § 23

## Halten und Parken

(1) Das Halten oder Parken auf der Fahrbahn ist nur auf der rechten Seite in Fahrtrichtung, parallel zum Fahrbahnrand, zulässig. Neben mehrspurigen Fahrzeugen darf nicht in doppelter Reihe geparkt werden.

(2) Sind am rechten Fahrbahnrand Gleise vorhanden, darf auf der gegenüberliegenden Seite gehalten werden. In den mit Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 237 oder 238) gekennzeichneten Einbahnstraßen darf rechts und links gehalten, jedoch nur rechts geparkt werden.

(3) Halten ist untersagt

- a) an engen, unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
- b) 10 m vor bis 10 m hinter Kreuzungen, Einmündungen, Sperrlinien — die mit Pfeilzeichen markierte Fahrspuren begrenzen (Anlage 2 Bild 510) — sowie Fußgängerüberwegen (Anlage 2 Bild 508) und Begrenzungslinien (Anlage 2 Bild 509),
- c) in Haltestellen (Anlage 2 Bild 243 oder 244),
- d) im Fahrraum von Schienenfahrzeugen, wenn diese dadurch behindert werden können,
- e) auf den Fahrbahnen der Autobahnen, ihren Randstreifen sowie anderen Nebenanlagen,
- f) vor Warnzeichen, Verkehrszeichen und Lichtsignalen, Blinklichtern und Rundumleuchten, wenn diese dadurch verdeckt werden.

(4) Parken ist untersagt

- a) an allen Stellen, an denen Halteverbot besteht,
- b) auf Fahrbahnen der Fernverkehrsstraßen (Anlage 2 Bild 304),
- c) vor Ein- und Ausfahrten von Grundstücken und Parkplätzen,
- d) im Fahrraum von Schienenfahrzeugen,
- e) außerhalb der Zeit, für die durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 224 mit 412) ein zeitlich begrenztes Halteverbot angezeigt ist,
- f) wenn dadurch der Zugang zu einem anderen parkenden Fahrzeug oder das Herausfahren eines solchen Fahrzeugs verhindert wird.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn durch Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen eine andere Regelung getroffen ist.

(6) Auf markierten Parkflächen (Anlage 2 Bild 516) dürfen nur solche Fahrzeuge parken, deren Abmessungen die markierte Fläche nicht überschreiten bzw. auf die durch Schriftzeichen (Anlage 2 Bild 515) hingewiesen wird.

(7) Auf Parkplätzen mit begrenzter Parkdauer. (Anlage 2 Bild 253) dürfen mehrspurige Fahrzeuge nur geparkt werden, wenn die Ankunftszeit beim Beginn des Parkens auf einer Parkscheibe eingestellt und diese sichtbar im Fahrzeug angebracht ist. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Parkdauer ist die Parkfläche zu verlassen.

(8) Taxifahrer dürfen zum Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste in Haltestellen (Anlage 2 Bild 243 oder 244) halten, soweit andere öffentliche Verkehrsmittel nicht behindert werden.

## § 24

## Verlassen der Fahrzeuge

(1) Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Fahrzeugführer alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen sowie der Benutzung durch Unbefugte zu treffen und die hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug wirksam zu machen.